

Gewässerordnung Bergensee

Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen!

- § 01 Die Fischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keine Haftung
- §02. Erlaubte Geräte: 3 Handangeln mit je einem Haken und einem Köder. (Erwachsene) Drilling und Zwillingshaken nur zum Beangeln von Raubfischen erlaubt, gelten als ein Haken.
Jugendliche nur 1 Handangel, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem erworbenen Fischereischein mit 2 Handangeln.
Kinder unter 10 Jahren (siehe Kinder und Jugend).
Eltern haften für Ihre Kinder.
- §03. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht im Besitz der Sportfischereiprüfung sind, dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers (18Jahre) angeln.
Die Fischereischeinhaber bedürfen eines gültigen Gewässerscheins (Aktiv oder Passiv).
- §04. Eisangeln und Eissport ist nicht erlaubt. Das Baden im Vereinsgewässer ist untersagt. Keine Angel darf unbeaufsichtigt sein. Die Aufsicht ist nicht übertragbar.
- §05. Das Anfüttern ist lediglich am Angeltag sowie maximal (1kg) gesamt (Partikel und Bolies) gestattet. (Aufgrund von Schimmelbildung am Gewässerboden).
- §06. Untermassige Fische sind schonend ins Gewässer zurück zu setzen
- §07. Edelfische dürfen nicht als Köder verwendet werden. Lebende Köderfische sind in NRW verboten! Das mitbringen von Köderfischen aus anderen Gewässern ist nicht erlaubt!
- §08. Mindestmaße : Schleien 30cm, Aal 50cm, Karpfen 38cm, Hecht 60cm, Zander 50cm
Verlängerte Schonzeit für Hecht und Zander vom 15.02-31.05. eines jeden Jahres
Fangbegrenzung: 1 Zander pro Tag, höchstens 3 pro Woche.
- §09. Beim Angeln ist auf Sportkameraden Rücksicht zu nehmen.
- §10. Der Gebrauch von Senken oder Reusen ist verboten.
- §11. Jedes Mitglied ist zur Kontrolle des Erlaubnisscheines eines anderen Anglers und dessen Fang berechtigt. Den Anordnungen der bestellten Kontrolleure ist unbedingt Folge zu leisten.
- §12. Fundsachen sind am selben Tag im Fundbüro der Gemeindeverwaltung oder bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.
- §13. Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.
- §14. Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen nicht gegen Entgelt veräußert oder in andere Gewässer umgesetzt werden.(Dürfen auch nicht lebend transportiert werden). Bei Verstoß erfolgt sofortiger Vereinsausschluss.

- §15. Das Ausnehmen und Entschuppen am Gewässer ist verboten.
- §16. Jedes Mitglied hat ein Fangbuch zu führen und bei sich zu tragen. Der Fang muss sofort im Fangbuch eingetragen werden. Die Fangmeldung muss bis zum 30.10. eines Jahres beim Vorstand abgegeben werden.
- §17. Campen ist verboten. max. 7 Tage. Nicht Fischwaidgerechtes Verhalten kann zum Entzug der Gewässerkarte oder zum Ausschluss des Mitgliedes führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden mit einer Buße geahndet, über deren Art der Vorstand bez. die Versammlung entscheidet.
- §18. Das Tor zum Vereinsgewässer ist immer Abzuschließen.
- §19. Der einzige Zugang zum Gewässer Bergen-See ist über die kleine Zufahrtstraße, (Bergen 9) hinter dem Bauernhof gestattet. Der Zugang über den Bauernhof oder der Kiesbaggerei ist untersagt. Alle Fahrzeuge sind sofort bei Ankunft zu wenden und in Richtung Toreinfahrt zu parken. Bei Ankunft am Angelgewässer bei Dunkelheit ist nur im vorderen Bereich das Kraftfahrzeug abzustellen.
- §20. Das Befahren und das Parken an den Angelplätzen ist nur den Anglern vorbehalten. Unnötiges hin- und herfahren ist untersagt. Allen weiteren Personen wird das Befahren zu den Angelplätzen untersagt.
- §21. Besucher oder Angehörige der Angler haben ihr Fahrzeug im vorderen Bereich auf den ausgewiesenen Parkplatz zu parken
- §22. Es dürfen keine Gäste am Bergensee übernachten, Ausnahmen sind Kinder sowie Enkelkinder von Mitgliedern und Ehepartner/in bzw. Freund/in.
- §23. Jeder Angler hat seinen Hund am Gewässer so zu halten, dass kein anderer gestört oder belästigt wird. Die Hinterlassenschaften des Hundes sind sofort zu entfernen. Freien Auslauf dürfen nur gehorsame Hunde unter Aufsicht haben, ansonsten sind sie anzuleinen.
- §24. Das Angeln quer über den See ist ab dem 01.01.2019 verboten. Maximal bis 250 Meter, andere Angelplätze und Angler sind nicht zu behindern oder zu blockieren (seitlich).
- §25. Die Angelsachen dürfen nicht unbeaufsichtigt am Angelplatz verweilen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.